OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350585/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 12. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. August 2018 des C L, geb. x, x 62, 4040 L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. Juli 2018, GZ: SJF, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juli 2018, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 28. Mai 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) abgewiesen.

Zusammengefasst führte die belangte Behörde aus, der Bf habe mit Antrag vom 28. Mai 2018 um Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs angesucht. Er habe eine Wohngemeinschaft in der x 62, L mit S M. Diese habe mit Schreiben vom 28. Mai 2018 eine eidesstaatliche Erklärung abgegeben, dass sie mit dem Bf in keiner persönlichen oder rechtlichen „Beziehung“ wie auf dem Formular angeführt (Lebenspartner oder dergleichen) stehe. In der Zeit von 31. März 2017 bis 28. Februar 2018 habe der Bf vom AMS Überbrückungshilfe in Höhe von 53,36 Euro täglich erhalten. Mit Bescheid vom 20. März 2018, GZ: 3913 131260, habe das AMS die Leistung von Überbrückungshilfe an ehemalige Bundesbedienstete an den Bf mangels Arbeitswilligkeit mit 1. März 2018 eingestellt. In der Bescheidbegründung des AMS werde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf in seiner Dienstaufsichtsbeschwerde angegeben habe, dass er keine Vermittlung über das AMS wünsche; weiters, dass es falsch sei, dass er eine neue Arbeitsstelle suche und dass er keine Unterstützung vom AMS in diese Richtung brauchen würde und diese auch nicht wolle, da er derzeit keinen Job suche.

Auf Nachfrage der belangten Behörde beim AMS sei mitgeteilt worden, dass sich der Bf definitiv vom AMS nicht betreuen lassen wolle.

Der Bf sei bei der Firma „x“ ab 23. Mai 2018 geringfügig beschäftigt. Laut Bestätigung vom 10. Juli 2018 habe er dafür im Mai 2018 59 Euro in bar und im Juni 2018 250 Euro ebenfalls in bar von S M erhalten.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 sei sein Ansuchen vom 2. Mai 2018 um Aufnahme in den Schuldienst des Landes Oberösterreich abgelehnt worden. Mit Schreiben vom 4. September 2018 habe er gegen diese Ablehnung und das damit verbundene Berufungsverbot Einspruch erhoben. Er sei seit 8. Juni 2018 im Privatkonkurs.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handle. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes sei das Prinzip der Subsidiarität.

Dem entsprechend habe der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 1 Oö. BMSG festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen hätten. Rechtlich stütze sich die belangte Behörde auf das Subsidiaritätsprinzip, auf § 11 Abs. 1 Oö. BMSG sowie insbesondere auf die Bemühungspflicht nach § 7 Oö. BMSG, welche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG gerade auch die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, einschließe.

Im Beweisverfahren sei unwiderleglich hervorgekommen, dass der Bf keine Arbeit suchen und auch keine Unterstützung seitens des AMS haben wolle. Er sei somit seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen, weshalb er auch gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG keinen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes habe.

Die Behörde gehe aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und mangels Nachweis des Gegenteiligen nicht von einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit seitens des Bf aus, weshalb gegebenenfalls eine Deckung seines Wohnbedarfs erfolgen könne. Seine monatlichen Mietkosten würden 407,14 Euro betragen. Er teile sich die Miete mit seiner Mitbewohnerin, S M. Daraus ergebe sich, dass die unmittelbare Deckung seines Wohnbedarfs im Monat insgesamt 203, 57 Euro betrage. Da er jedoch laut Einkommensnachweis bei S M geringfügig beschäftigt sei, und monatlich 250 Euro verdienen würde, sei sein Wohnbedarf gedeckt und müsse nicht abgegolten werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 9. August 2018, mit welcher der Bescheid in vollem Umfang angefochten wird.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, die Voraussetzungen gemäß § 4 Oö. BMSG zu erfüllen, zumal er seinen Aufenthalt in Oberösterreich habe und er österreichischer Staatsbürger sei. § 4 Abs. 2 Oö. BMSG eröffne auch die Möglichkeit der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Grundlage des Privatrechtes. Sein Lebensunterhalt könne nicht anderweitig gesichert werden, und seine Situation sei ein besonderer Härtefall. Er erhalte keine verpflichtende Unterstützung durch Dritte, sei hoch verschuldet, werde vom Landesschulrat für Oberösterreich von seinem Beruf als Volksschullehrer mit einem Berufsverbot belegt, erhalte keinerlei Beratung oder Förderung in irgendeiner Hinsicht seitens des AMS, wo man ihm Arbeitsunwilligkeit unterstelle, er habe nicht die Möglichkeit einer ärztlichen Betreuung, da er keine Krankenversicherung habe und er erhalte von niemandem auch nur die geringste Hilfe, Beratung oder psychische Unterstützung.

Gemäß § 6 Oö. BMSG liege bei ihm eine massive Notlage vor. Der Lebensunterhalt iSd § 6 Abs. 1 Oö. BMSG umfasse den Aufwand für die regelmäßigen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, sowie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Zu seiner Wohnsituation bringt der Bf vor, dass diese grundsätzlich in Ordnung sei. Er befinde ein Zimmer im Ausmaß von 10 m^2, wo er sich aufhalten, schlafen und arbeiten könne. Der Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben müsse von ihm erbettelt werden. Dazu merke er an, dass er Menschen habe, die ihm bislang noch Geld zugesteckt haben. Aufgrund seiner Situation würden diese Leute, die ihn noch unterstützt hätten, täglich weniger werden.

Gemäß § 7 Oö. BMSG müsse er in angemessener Weise und in ihm möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beitragen. Er besitze weder Bargeld noch Vermögen, er erhalte von niemanden einen einzelnen verbindlichen Euro je Monat.

Darüber hinaus befinde er sich in keiner Lebensgemeinschaft. In seinem Haushalt würden auch keine sonstigen Personen leben.

Er habe kein eigenes Einkommen iSd § 9 Oö. BMSG bzw. kein eigenes Vermögen iSd § 10 Oö. BMSG.

Hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft iSd § 11 Oö. BMSG teile er mit, dass seine sämtlichen Bemühungen über Jahre seine Arbeitskraft wieder einsetzen zu können, beim AMS aktenkundig vorliegen würden. Seit Jahren führe er kostspielige Gerichtsverfahren, um nachzuweisen, dass ein Jobverlust aufgrund von Mobbing-, Staffing- und Bossing-Aktionen von Mitarbeitern seiner ehemaligen Arbeitsstelle herrühren würden. Auch beim AMS laufe gegen einen ablehnenden Bescheid betreffend die erweiterte Überbrückungshilfe ein Beschwerdeverfahren. Seine Eingabe beim AMS, er bräuchte keine Unterstützung sei falsch interpretiert worden und man habe ihn nicht verstehen wollen. Tatsächlich arbeite er täglich einige Stunden an seiner Rehabilitation und versuche durch zahlreiche Eingaben, seine frühere berufliche Position wieder zu erlangen. Demnach sei er nicht arbeitsunwillig und seine Arbeitslosigkeit sei unfreiwillig.

Zusammengefasst stelle er daher fest, dass eine soziale Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG in seinem Fall zweifelsfrei vorliege, darüber hinaus seien die Aussagen über seine „Arbeitsunwilligkeit“ schlichtweg unrichtig und würden jeder realen Grundlage entbehren.

Er stelle daher die Anträge, der gegenständlich beeinspruchte Bescheid der belangten Behörde möge vollinhaltlich wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben werden, die gesetzlich vorgeschriebene bedarfsorientierte Mindestsicherung und die Wohnbeihilfe mögen in vollem Umfang auf unbestimmte Zeit gewährt werden, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, bis über sein rechtswidrig erteiltes Berufsverbot vor Gericht entschieden worden sei und er eine Anstellung bekommen habe. Auf eine mündliche Verhandlung verzichte er. Der Sachverhalt sei ausreichend anhand der Akten dargestellt. Er habe dem nichts mehr hinzuzufügen, beantworte aber schriftlich gerne weitere noch offene Fragen.

Aus den angeführten Gründen begehre er die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie der Wohnbeihilfe in vollem Umfang.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. August 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 10. September 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Der Bf hat ausdrücklich erklärt, auf eine öffentliche mündliche Verhandlung zu verzichten.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Abgesehen davon, dass keine Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurden und der Bf auf eine solche ausdrücklich verzichtet hat, würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen.

Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

Nach der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH vom 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon deshalb keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führt (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zu Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047]

Außerdem ist schon aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme der entscheidungsrelevante Sachverhalt ersichtlich, wie dies auch vom Bf ausgeführt wird.

II. Sachverhalt:

II.1. Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger. Er bewohnt in der x 62, L eine Wohnung im Ausmaß von 84 m^2, für welche er eine monatliche Miete von 383,67 Euro zu bezahlen hat. Ferner verfügt der Bf über ein Kontoguthaben von 50 Euro bzw. ein Sparguthaben von 25 Euro. In der Wohnung lebt außerdem S M, welche eine „sonstige Mitbewohnerin“ ist.

Der Bf hat seine ehemalige Anstellung verloren. Im Zeitpunkt der Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stand er in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Firma „x“, wo er ab 23. Mai 2018 geringfügig beschäftigt war. Laut einer Bestätigung vom 10. Juli 2018 hat er für den Monat Mai 59 Euro in bar und für den Monat Juni 250 Euro in bar erhalten. Dieses Dienstverhältnis wurde einvernehmlich beendet, mit 31. Juli 2018.

II.2. Der Bf erhielt Überbrückungshilfe des AMS. In der Zeit vom 31. März 2017 bis 28. Februar 2018 wurde ihm diese in Höhe von 53,36 Euro täglich gewährt.

II.3. In seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gab der Bf an, dass er keine Vermittlung über das AMS wünsche, dass es falsch sei, dass er eine neue Arbeitsstelle suche, und dass er keine Unterstützung vom AMS in diese Richtung brauche und diese auch nicht wolle, da er derzeit keinen Job suche. Die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde hielt Rücksprache mit der Sachbearbeiterin des AMS am 7. Juni 2018. In einem Telefonat erklärte die Sachbearbeiterin des AMS, dass sich der Bf vom AMS definitiv nicht betreuen lassen wolle.

II.4. Mit Bescheid des AMS vom 20. März 2018, GZ: 3913 131260, wurde gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 AlVG über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete ausgesprochen, dass der Anspruch des Bf auf Überbrückungshilfe mangels Arbeitswilligkeit mit 1. März 2018 eingestellt werde.

Begründend führte das AMS aus, dass der Bf in seiner Dienstaufsichtsbeschwerde folgendermaßen angeben habe, dass er keine Vermittlung über das AMS wünsche:
Seite 5: „Sie suchen eine neue Arbeitsstelle – Das ist falsch. Mit keinem Wort habe ich so etwas gesagt!“
Seite 6: „Es liegt derzeit kein Betreuungsbedarf für meine Person vor, ich brauche nichts vom AMS, nur die erweiterte Überbrückungshilfe, dass ich mich auf meinen Job vorbereiten kann.“
Seite 7: „Es liegen gar keine Hindernisse in meiner Person vor, da ich derzeit keinen Job suche – ich brauche keinerlei Unterstützung des AMS in diese Richtung, will sie auch nicht.“

II.5. Daraufhin wurde auch der Anspruch des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung im Sinn des oben dargestellten Bescheides zu Punkt I.1. abgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Dass der Bf in der Zeit von 31. März 2017 bis 28. Februar 2018 Überbrückungshilfe des AMS in Höhe von 53,36 Euro täglich erhalten hat, geht ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor und ist unstrittig.

III.3. Auch die Angaben des Bf zur Unterstützung des AMS ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der dort zitierten Dienstaufsichtsbeschwerde des Bf. Die wörtlichen Angaben des Bf in der Dienstaufsichtsbeschwerde werden außerdem in dem im Akt befindlichen Bescheid des AMS wörtlich zitiert. Darüber hinaus ergeben sich diese auch aus den Erhebungen der Sachbearbeiterin der belangten Behörde bei der Sachbearbeiterin des AMS.

III.4. Die Einstellung der Überbrückungshilfe geht aus dem Bescheid des AMS vom 20. März 2018 hervor, der sich ebenfalls im Akt der belangten Behörde befindet.

III.5. Demnach wurde auch der Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung mit dem zu Punkt I.1. zitierten Bescheid abgewiesen. Ob diese Abweisung zu Recht erfolgte ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 7 Oö. BMSG regelt die den Mindestsicherungswerber treffende Bemühungspflicht, seine Notlage zu überwinden, insbesondere auch zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 11 Oö. BMSG):

„(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.“

IV.2. § 11 Oö. BMSG regelt die Verpflichtung des Mindestsicherungswerbers zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die

nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld

a) mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.
(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist u.a., dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt u.a. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Sorge getroffen wurde (§ 6 Abs. 5 Oö. BMSG).

V.2. Diese Bestimmung ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht. Nach dieser Regelung ist zu prüfen, ob durch die „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde“ (vgl. auch AB 434 Blg getroffene LT 27.GP36).

V.3. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde‘. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist.“

V.4. Der Bf hat grundsätzlich Anspruch auf Überbrückungshilfe des AMS. Diese würde im Fall des Bf 53,36 Euro täglich betragen. Daraus würde sich ein monatlicher Anspruch (bei 30 Tagen) von 1.600,80 Euro ergeben.

Alleine mit der Überbrückungshilfe würde daher der Mindeststandard des Oö. BMSG bzw. der Oö. BMSV für Alleinstehende iHv 921,30 Euro deutlich überschritten werden, sodass schon aufgrund des Subsidiaritätsgedanken der Bf bei Erhalt der Überbrückungshilfe keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hätte.

V.5. Aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips, wonach die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren ist, iVm der grundsätzlichen Abgrenzung zu Leistungen aufgrund verwandter Rechtsbereiche, ist im verfahrensgegenständlichen Fall daher festzuhalten, dass bei Erhalt der Überbrückungshilfe der Bf keiner bedarfsorientierten Mindestsicherung bedarf.

V.6. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht übernommen.

Dem entsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 1 Oö. BMSG festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abzustellen (vgl. die Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zu Grunde liegt, 677 Blg Nr. XXIV.GP). Nach den Erläuterungen gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass die unzureichende Mitwirkung der die Leistung geltend machende Person sanktioniert werden muss. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos wäre. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person iSd Abs. 1 insbesondere die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre.

V.7. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass der Bf Leistungen des AMS in Form von Überbrückungshilfe beziehen könnte, sofern er beim AMS gemeldet ist und somit zum Ausdruck bringt, dass er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Diese Information hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des Bf zu Leistungen des AMS ist dem Bf bekannt. Dies wird von ihm auch nicht bestritten. Der Bf bringt aber selbst vor, die Unterstützung des AMS (abgesehen von der finanziellen Unterstützung) nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Die Ausführungen des Bf in seiner Dienstaufsichtsbeschwerde werden vom AMS wortwörtlich im Einstellungsbescheid zitiert.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur). Dies darzutun ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen.

Der Bescheid, mit dem die Überbrückungshilfe des Bf vom AMS eingestellt wurde, nimmt zudem nicht auf eine mangelnde Arbeitsfähigkeit des Bf, sondern ausdrücklich auf dessen mangelnde Arbeitswilligkeit Bezug. Bei Zweifeln über die Arbeitsfähigkeit oder die Gesundheitsgefährdung hat die regionale Geschäftsstelle des AMS eine entsprechende Untersuchung anzuordnen. Anhaltspunkte dafür ergeben sich beim Bf nicht. Auch die angebliche eigene Initiative des Bf, in seinem ursprünglichen Beruf wieder Fuß fassen zu können, rechtsfertigt noch nicht, dass sich der Bf gänzlich weigert, die Verpflichtungen beim AMS zu erfüllen.

Da der Bf durch das von ihm gesetzte Verhalten der ihn treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung seiner Notlage entsprechend beizutragen, nicht nachkommt und sich vielmehr weigert, sich beim AMS betreuen zu lassen, um den Anspruch auf Überbrückungshilfe zu erhalten, kann der in Beschwerde gezogene Bescheid nicht als rechtswidrig erkannt werden (vgl. z.B. LVwG-350407/5/Py/JW vom 14.12.2017; die Revision dagegen wurde vom Verwaltungsgerichthof mit Beschluss vom 4.7.2018, Ra 2018/10/0037, zurückgewiesen).

V.8. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

V.9. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

Mit anderen Worten verlangt also der Gesetzgeber, dass zumindest die formalen Voraussetzungen für eine Anspruchsverfolgung bzw. Anspruchsgeltendmachung zu erfüllen sind.

V.10. Diese formalen Voraussetzungen erfüllt der Bf nicht, zumal er noch nicht einmal die Anforderungen des AMS für die Überbrückungshilfe erfüllt. Bei Erhalt der Überbrückungshilfe wäre aber eine Auszahlung bedarfsorientierter Mindestsicherung aufgrund Überschreitung des Mindeststandards gar nicht notwendig.

V.11. Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips als auch unter Zugrundelegung der den Bf treffenden Bemühungspflicht, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht erfüllt. Die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zur Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung um 100 % wird auf die oben zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, und vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, verwiesen; hinsichtlich des Subsidiaritätsgedankens auf die Entscheidungen des VwGH vom 24. Februar 2016, Ra 2015/10/007, sowie schon auf die Entscheidungen vom 28. April 1966, 853/64, und vom 26. März 1974, 1130/72. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.3. Letztendlich stellt die Beurteilung der beharrlichen Verweigerung der Bemühungspflicht stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer